

「Metadaten」

**Asylbewerberleistungen**

# **Statistik der Ausgaben und Einnahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes**

EVAS: **22211**

Berichtsjahr: **2023**

## Inhaltsverzeichnis

- A Erläuterungen
- B Qualitätsbericht
- C Erhebungsbogen
- D Datensatzbeschreibung

### Impressum

Metadaten

**Statistik der Ausgaben und Einnahmen  
für Asylbewerberleistungen**

EVAS: **22211**

Berichtsjahr: **2023**

Erschienen im **Januar 2024**

#### Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Steinstraße 104 - 106

14480 Potsdam

info@statistik-bbb.de

www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173 - 1777

Fax 0331 817330 - 4091

**Amt für Statistik** Berlin-Brandenburg,  
Potsdam, **2024**



*Dieses Werk ist unter einer  
Creative Commons Lizenz vom Typ  
Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich.  
Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen,  
konsultieren Sie  
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>*

# Statistik der Ausgaben und Einnahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes

## A Erläuterungen

### Allgemeine Angaben

Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes wird jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr als Vollerhebung durchgeführt.

Rechtsgrundlage ist das AsylbLG in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 3 AsylbLG. Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.Gesetze-im-internet.de/>.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Absatz 6 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 12 Absatz 6 Satz 3 AsylbLG sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig. Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden. Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

### Zweck und Ziele der Statistik

Mit der Erhebung der Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Gesetzes bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes benötigt.

## Erhebungsmethodik

In der jährlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen werden die Aufwendungen für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfasst. Hierzu zählen auch die Leistungen gem. § 2 AsylbLG, die in Anwendung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt werden.

Es sind die tatsächlichen Zahlungsströme, d. h. die kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen für die Leistungen nach dem AsylbLG aus dem jeweiligen Berichtsjahr nachzuweisen. Rückzahlungen von bereits in vergangenen Berichtsjahren verbuchten Einnahmen (z.B. aufgrund eines Gerichtsurteils) bleiben unberücksichtigt und sind somit für das aktuelle Berichtsjahr nicht zu erfassen. Eine Erfassung von sogenannten „negativen Einnahmen“ ist in der Statistik nicht möglich. Grundlage hierfür ist der Finanzhaushalt, nicht der Ergebnishaushalt. Für die zeitliche Abgrenzung der Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) ist der Buchungszeitpunkt ausschlaggebend. Sämtliche Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) sind in voller Höhe (100 %) nachzuweisen. Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/ Gemeindeverbänden bleiben unberücksichtigt, d. h. die Erstattungen werden von den Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen weder abgezogen noch hinzugerechnet.

Die auskunftspflichtigen Stellen liefern ihre Daten elektronisch an das zuständige Statistische Landesamt. Im Statistischen Landesamt werden die Daten plausibilisiert und anschließend tabelliert – Landes- und Kreisergebnisse. Zur Erstellung des Bundesergebnisses wird dem Statistischen Bundesamt ein vorgegebener Datensatz geliefert.

## Merkmale und Klassifikationen

### Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG)

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen werden nach § 2 AsylbLG den Leistungsberechtigten anstelle der in §§ 3 bis 6 AsylbLG vorgesehenen Hilfen Leistungen entsprechend dem SGB XII gewährt. Zur Deckung des Bedarfs kommt hier in erster Linie die **Hilfe zum Lebensunterhalt** in Frage; besteht die Notlage in einer Beeinträchtigung der Gesundheit oder liegt eine spezielle soziale Schwierigkeit vor, so werden die entsprechenden Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII und Teil II des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gewährt.

### Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)

Die Grundleistungen umfassen den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts. Diese Leistungen werden vorrangig in Form von Sachleistungen gewährt. Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Geldleistungen Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Sachleistungen im gleichen Wert gewährt werden.

### **Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG)**

Hierzu zählen folgende Leistungen:

- erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln;
- sonstige Leistungen, die zur Genesung, Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlich sind;
- Versorgung mit Zahnersatz, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist;
- ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung für werdende Mütter und Wöchnerinnen einschließlich Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel;
- amtlich empfohlene Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen.

### **Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG)**

Hierzu zählen die zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheiten in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung sowie bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern.

Ausgaben im Zusammenhang mit Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ nach § 5a AsylbLG und mit sonstigen Maßnahmen zur Integration nach § 5b AsylbLG sind nicht zu erfassen. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich nicht um von den Trägern für Asylbewerberleistungen zu gewährende Leistungen.

### **Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)**

Hierunter fallen die sonstigen Leistungen, die nur gewährt werden, wenn sie im Einzelfall:

- zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich,
- zur Deckung der besonderen Bedürfnisse von Kindern geboten oder
- zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

### **Hinweis:**

Abweichungen in den Summen erklären sich aus dem Runden von Einzelwerten.

# Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen



2019

Erscheinungsfolge: Zweijährlich  
Erschienen am 03/09/2020

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon:+49 (0) 228 / 99 643 8121

# Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 4**
- Grundgesamtheit: Ausgaben und Einnahmen von Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
  - Räumliche Abdeckung: Deutschland, Bundesländer, Kreise und kreisfreie Städte.
  - Berichtszeitraum/-zeitpunkt: 1. Januar bis 31. Dezember.
  - Periodizität: Jährlich.
  - Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen: Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Bundesstatistikgesetz (BstatG).
  - Geheimhaltung: In der Regel nicht erforderlich.
  - Qualitätsmanagement: Es existieren vielfältige Maßnahmen zur Qualitätssicherung.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 5**
- Inhalte der Statistik: Daten zu den Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen.
  - Nutzerbedarf: Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des AsylbLG bereitgestellt werden.
- 3 Methodik** **Seite 6**
- Konzept der Datengewinnung: Dezentrale Vollerhebung mit Auskunftspflicht; Sekundärstatistik.
  - Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Aus vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den auskunftspflichtigen Stellen in den Bundesländern Daten über die Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.
  - Datenaufbereitung: Die Datenmeldungen der auskunftspflichtigen Stellen werden vom jeweiligen Statistischen Landesamt auf Plausibilität geprüft.
  - Beantwortungsaufwand: Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet eine geringfügige Belastung der Auskunftgebenden statt.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 7**
- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Die Qualität der in der Asylbewerberleistungsstatistik verwendeten Verwaltungsdaten wird durch den spezifischen Verwaltungsvollzug und die unterschiedliche Softwarenutzung der Auskunftspflichtigen bestimmt.
  - Stichprobenbedingte Fehler: Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
  - Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen weitgehend ausgeschlossen.
  - Revisionen: Im Rahmen der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen finden keine Revisionen der Ergebnisse statt.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 8**
- Aktualität: Die Bundesergebnisse der Erhebung werden ca. 8 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
  - Pünktlichkeit: Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 8**
- Räumliche Vergleichbarkeit: Die Erhebungsmethoden und -abläufe der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.
  - Zeitliche Vergleichbarkeit: Für die Statistik ist eine zeitliche Vergleichbarkeit gegeben.
- 7 Kohärenz** **Seite 9**
- Statistikübergreifende Kohärenz: Es bestehen Überschneidungen zur Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe.
  - Statistikinterne Kohärenz: Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen weist keine Inkonsistenzen auf.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 9**
- Verbreitungswege: Die Ergebnisse der Statistik werden in verschiedenen Veröffentlichungen und Datenbanken publiziert.
  - Richtlinien der Verbreitung: Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

- Keine.

Seite 10

# **1 Allgemeine Angaben zur Statistik**

## **1.1 Grundgesamtheit**

Grundgesamtheit der Statistik sind sämtliche Ausgaben und Einnahmen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auf Grundlage aller genehmigten Anträge auf Asylbewerberleistungen.

Es werden die tatsächlichen Zahlungsströme, d. h. die kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen bis 31.12. des Berichtsjahres nachgewiesen. Hierunter fallen zum Teil auch Ausgaben, die im Berichtsvorjahr gewährt wurden. Grundlage hierfür ist der Finanzhaushalt, nicht der Ergebnishaushalt. Für die zeitliche Abgrenzung der Zahlungsströme ist der Buchungszeitpunkt ausschlaggebend.

## **1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)**

Darstellungseinheiten sind die Ausgaben und Einnahmen für Leistungen nach dem AsylbLG.

Erhebungseinheiten sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen.

## **1.3 Räumliche Abdeckung**

Die Erhebung erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet (Bundesländer, Kreise und kreisfreie Städte).

## **1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt**

Berichtszeitraum ist das abgelaufene Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **1.5 Periodizität**

Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen wird jährlich durchgeführt.

## **1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen**

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung bildet § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), in der Fassung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), in der Fassung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen.

Erhoben werden die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 3 AsylbLG.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 12 Absatz 6 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 12 Absatz 6 Satz 3 AsylbLG sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

## **1.7 Geheimhaltung**

### **1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften**

Für die Asylbewerberleistungsstatistiken gilt:

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen nach § 12 Absatz 8 AsylbLG an die obersten Bundes- und Landesbehörden Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die übermittelten Tabellen dürfen nur gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und nur für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen verwendet werden

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben sind.

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

Die Erhebung der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen beinhaltet den Namen und die Anschrift der auskunftspflichtigen Stelle sowie den Namen und die Kontaktdaten der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person. Bei diesen Angaben handelt es sich gemäß § 12 Absatz 3 AsylbLG um Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

In den Asylbewerberleistungsstatistiken unterliegen Veröffentlichungen statistischer Ergebnisse grundsätzlich den in 1.7.1 genannten Geheimhaltungsvorschriften. In der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen ist eine statistische Geheimhaltung der Ergebnisse in der Regel nicht erforderlich. Die Ergebnisse beinhalten Angaben über die Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen der jeweils zuständigen Stellen für Asylbewerberleistungen insgesamt. Die Ergebnisse beinhalten keine Angaben zu Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen einzelner leistungsberechtigter Personen. Ein Rückschluss auf einzelne Leistungsberechtigte bzw. auf die von diesen erhaltenen Leistungen ist daher in der Regel nicht möglich. Ab Berichtsjahr 2020 wird zudem in den verschiedenen Statistiken der

Empfänger von Asylbewerberleistungen das Geheimhaltungsverfahren der 5er-Rundung angewandt, die einen Rückschluss auf einzelne Leistungsberechtigte bzw. auf die von diesen erhaltenen Leistungen in der Regel vollständig ausschließt.

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden ständig evaluiert und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und –sicherung ergänzt (insbesondere die Verwendung einheitlicher Definitionen zur Abgrenzung der in die Statistik eingehenden Verwaltungsdaten). Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Für eine einheitliche und qualitativ hochwertige Durchführung und Aufrechterhaltung der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen erfolgt eine regelmäßige Abstimmung des Statistischen Bundesamtes mit den Statistischen Ämtern der Länder und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in jährlich stattfindenden Referentenbesprechungen sowie in regelmäßig (mindestens einmal jährlich) stattfindenden Arbeitsgruppen-Sitzungen zur Qualitätssicherung.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Im Rahmen der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen finden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle durch die Statistischen Ämter statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1 Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

In der jährlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen werden folgende Leistungen unter den Ausgaben (Auszahlungen) erfasst:

- Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG),
- Grundleistungen (§ 3 AsylbLG),
- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG),
- Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG) und
- Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG).

Folgende Positionen werden innerhalb der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen zu den Einnahmen (Einzahlungen) gerechnet:

- Der Aufwendungs- und Kostenersatz sowie die Rückzahlung gewährter Hilfen durch den Leistungsempfänger/die Leistungsempfängerin (§ 7 AsylbLG) und den in § 7 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG genannten Personenkreis,
- die übergeleiteten Ansprüche und Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete sowie sonstige Ersatzleistungen (Leistungen Dritter),
- die Leistungen von Sozialleistungsträgern.

Erhebungsmerkmale der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen sind gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 3 AsylbLG:

- Art des Trägers
- Ausgaben (Auszahlungen) nach Art und Form der Leistungen sowie die Unterbringungsform
- Einnahmen (Einzahlungen) nach Einnahmearten und Unterbringungsform.

Nicht erfasst werden in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen:

- Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit Leistungen nach § 5a und § 5b AsylbLG. Bei diesen Leistungen handelt es sich nicht um von den Trägern für Asylbewerberleistungen zu gewährende Leistungen nach dem AsylbLG und sind daher nicht Teil der statistischen Erfassung,
- Erstattungen von Aufwendungen der Träger für Asylbewerberleistungen untereinander (z.B. § 10b AsylbLG),
- Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden,
- Verwaltungskosten der Träger und sonstigen Stellen,

- Kosten der erzieherischen Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), auch wenn Leistungen nach den Vorschriften des SGB XII auf der Rechtsgrundlage des § 35a SGB VIII erbracht werden,
- Investitionskosten für Bauleitung, Baustelleneinrichtung etc., da diese Kosten grundsätzlich keinen personenbezogenen Charakter haben.
- Rückzahlungen von bereits in vergangenen Berichtsjahren verbuchten Einnahmen (z.B. aufgrund eines Gerichtsurteils) bleiben unberücksichtigt: Rückzahlungen zu viel eingegangener oder zu viel ausgezahlter Beträge im gleichen Haushaltsjahr werden berücksichtigt. Sie schlagen mit einem Saldo von „0“ zu Buche. Fällt die Buchung von Rückzahlungen jedoch in ein späteres Haushaltsjahr, führen diese ggf. zu sog. „negativen Einnahmen“ in der Statistik, wenn sie vorhandene positive Beträge in der jeweiligen zu erfassenden Position übersteigen. In der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen werden sog. „negative Einnahmen“ nicht erfasst.
- Rückzahlungen von bereits in vergangenen Berichtsjahren verbuchten Einnahmen (z.B. aufgrund eines Gerichtsurteils) bleiben unberücksichtigt: Rückzahlungen zu viel eingegangener oder zu viel ausgezahlter Beträge im gleichen Haushaltsjahr werden berücksichtigt. Sie schlagen mit einem Saldo von „0“ zu Buche. Fällt die Buchung von Rückzahlungen jedoch in ein späteres Haushaltsjahr, führen diese ggf. zu sog. „negativen Einnahmen“ in der Statistik, wenn sie vorhandene positive Beträge in der jeweiligen zu erfassenden Position übersteigen. In der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen werden sog. „negative Einnahmen“ nicht erfasst.

### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

#### **Amtliches Gemeindeverzeichnis GV100**

Zur Identifikation der auskunftspflichtigen Stellen wird das jeweilige amtliche Gemeindeverzeichnis GV100 verwendet.

### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

Nähere Angaben zu den in 2.1.1 genannten Leistungen enthalten die Qualitätsberichte der Statistiken der Empfänger von Asylbewerberleistungen.

## **2.2 Nutzerbedarf**

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes benötigt.

Die Statistik wird hauptsächlich von den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Landesministerien (auf Bundesebene insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) und den Kommunalverwaltungen genutzt. Daneben zählen auch die Medien, Verbände, Wissenschaft und die Öffentlichkeit zu den häufigen Nutzergruppen der Statistik.

## **2.3 Nutzerkonsultation**

Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung. Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm werden in Gesetzgebungsverfahren umgesetzt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können dabei in dem vom Statistischen Bundesamt eingesetzten Fachausschuss für Sozialstatistik eingebracht werden.

## **3 Methodik**

### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen ist eine Vollerhebung und eine Sekundärstatistik, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden.

Desweiteren handelt es sich um eine dezentrale Statistik:

Das Statistische Bundesamt entwickelt das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und konzipiert die Erhebungsorganisation sowie die Werkzeuge für den Statistikprozess. Die Statistischen Ämter der Länder führen die Datengewinnung und -aufbereitung bis auf Landesebene durch. Aus den gesamten Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen.

### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Aus den vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den für das Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden in den Bundesländern ausgewählte Daten über die Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen erfasst bzw. entsprechend einer fest vorgegebenen Datenstruktur aus vorhandenen Datenbanken generiert und anschließend an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.

Die einheitliche Verwendung von eSTATISTIK-Werkzeugen in den auskunftgebenden Berichtsstellen ist u.a. aus Kostengründen (Beschaffung neuer Software-Versionen) und fehlenden Erfahrungen im Umgang mit Softwarekomponenten

nicht durchgehend sichergestellt. Ebenso müssen Lösungen gefunden werden, wenn in den Behörden keine elektronischen Verwaltungsvorgänge üblich sind. Insofern kommt der Zusammenarbeit mit den Auskunftspflichtigen zur Datenqualitätsverbesserung bei der Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung eine hohe Bedeutung zu.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

Die eingehenden Einzeldaten werden in den Statistischen Ämtern der Länder in einem gemeinsamen Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm erfasst. Nach vollständiger Lieferung und Zusammenführung des Datenmaterials für das jeweilige Berichtsjahr werden diese anhand von umfassenden Plausibilitätsprüfungen durch das jeweilige Statistische Landesamt auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Treten innerhalb der Plausibilitätsprüfung Unstimmigkeiten und/oder Fehler auf, erfolgt eine Rücksprache und Klärung mit den Auskunftspflichtigen.

Nach Abschluss der Datenaufbereitung erstellen die Statistischen Ämter der Länder aus den plausibilisierten Daten Tabellen für die administrativen Gebietseinheiten (Bundesland, Kreise und kreisfreie Städte, Gemeinden). Das Statistische Bundesamt fasst die von den Statistischen Ämtern der Länder gelieferten Daten (Summensätze) zu einem Bundesergebnis zusammen.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Nicht relevant.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Die Statistik wird als Sekundärstatistik durchgeführt, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen eine geringfügige zusätzliche Belastung der Auskunftgebenden statt.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen wird jährlich als Vollerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Nicht-stichprobenbedingte Fehler sind nicht völlig auszuschließen, werden aber durch die in 3.3 beschriebenen Plausibilitätsprüfungen sowie die enge Abstimmung innerhalb der Qualitätssicherung (u.a. durch die in 1.8.1 genannten Arbeitsgruppen-Sitzungen) minimiert.

Eine bundesweite Vereinheitlichung der Abläufe in den verwaltungsdatenhaltenden Stellen wird - soweit möglich - angestrebt. Diese beinhaltet Berichtswege, Transparenz der Meldungen und die einheitliche Softwarenutzung. Dennoch stehen die für die Zwecke der Statistik übermittelten Verwaltungsdaten nicht mit einer einheitlich hohen Qualität zur Verfügung. Sie bedürfen in einigen Fällen nach dem Dateneingang noch Korrekturen, die durch die Bearbeiterinnen und Bearbeiter in den Statistischen Ämtern in Zusammenarbeit mit den Berichtsstellen erfolgen.

Zudem werden bei der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des AsylbLG im Verwaltungsvollzug die Ermessensspielräume durch die Verwaltungsbehörden unterschiedlich genutzt. Dies muss bei der Plausibilisierung der Ergebnisse berücksichtigt werden.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Da es sich bei der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten.

### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

#### **Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:**

Gemäß § 12 Absatz 6 AsylbLG sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- oder Auswahlgrundlage können sich nur aus methodischen Schwierigkeiten bei der Verwaltungsdatennutzung ergeben, wurden aber für die Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen weitgehend minimiert. Die Statistik enthält nur Merkmale, die für die Auszahlungen relevant sind, da nur diese erfasst werden (z.B. Zuordnung einzelner Ausgaben zu den jeweiligen Erhebungsmerkmalen). Landesspezifische Regelungen beim Gewähren der Asylbewerberleistungen (z.B. die Zahlung von Pauschalen mit unterschiedlichen Leistungskomponenten) sowie beim Verbuchen der Ausgaben/Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können daher ebenfalls zu Unterschieden in der Erfassung zwischen den auskunftspflichtigen Stellen in den verschiedenen Bundesländern führen.

#### **Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:**

Durch die Auskunftspflicht der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen werden Antwortausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen. Da die Auskunftspflicht auch hinsichtlich der einzelnen Merkmale gesetzlich festgeschrieben ist (§ 12 Absatz 2 Nummer 3 AsylbLG), sind Verzerrungen durch Antwortausfälle bei der überwiegenden Anzahl von Merkmalen weitgehend ausgeschlossen.

Ausnahme hiervon sind die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG. Die Vorgehensweise in der Leistungsgewährung ist durch die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte in einigen, aber nicht allen

Bundesländern teils sehr unterschiedlich geregelt. Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu den Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG ist demnach teilweise stark eingeschränkt.

In Thüringen liegen den zur Statistik auskunftspflichtigen Stellen die Angaben über die Ausgaben und Einnahmen für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nicht vor. Seit 1. Januar 2017 gilt in Thüringen die „Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit den §§ 1, 1a sowie 4 und 6 AsylbLG im Freistaat Thüringen“ für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§§ 4 und 6 AsylbLG). Kostenträger dieser Leistungen ist seitdem das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), an das direkt die Rechnungslegung erfolgt. Die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen in Thüringen melden die leistungsberechtigten Personen bei den entsprechenden Krankenkassen (gemäß Anlage 2 der Rahmenvereinbarung) für die elektronische Gesundheitskarte an. Es findet jedoch keine Rückinformation von den Krankenkassen bzw. vom TLVwA über die gezahlten Leistungen an die auskunftspflichtigen Stellen statt.

Auch in weiteren Bundesländern kommt es insbesondere durch die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte zu Untererfassungen. Die Zahlung von Pro-Kopf-Pauschalen für die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt an die Krankenkassen führt zu Verzerrungen, da diese nicht zwingend mit den tatsächlich anfallenden Kosten übereinstimmen. Eine Unterscheidung der Kosten in ambulante und stationäre Leistungen ist hierdurch ebenfalls nicht immer möglich. Hinzukommt, dass die Abrechnung der Träger mit den Krankenkassen oft erst zu einem zum Teil deutlich späteren Zeitpunkt – nach der Lieferung der Daten an das jeweilige Statische Landesamt durch die auskunftspflichtige Stelle – erfolgt.

Die Aussagekraft der Ergebnisse zu den Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sind neben Thüringen daher auch in Brandenburg, Berlin, Bremen und Rheinland-Pfalz durch die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte eingeschränkt. In den übrigen Ländern sind keine Probleme in der Erfassung durch die elektronische Gesundheitskarte bekannt bzw. es ist in diesen Ländern (noch) keine elektronische Gesundheitskarte eingeführt worden.

#### **Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:**

Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

Bei der Aufnahme neuer statistikrelevanter Merkmale durch eine Änderung des AsylbLG können (Anfangs-) Fehler auftreten, die sich durch fehlerhafte Eintragungen der auskunftgebenden Person ergeben.

## **4.4 Revisionen**

### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Eine Veröffentlichung vorläufiger Ergebnisse findet in der Regel nicht statt. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Die Erhebung der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen findet nach Ende des Berichtsjahres durch die zuständigen Stellen statt. Spätestens zum 31. März des dem Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Die Bundesergebnisse der Erhebung werden in der Regel acht Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die zugrunde liegenden Konzepte und Definitionen) der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Im Erhebungskonzept haben sich seit der erstmaligen Erhebung im Jahr 1994 keine wesentlichen Änderungen ergeben. Für die Statistik ist daher insgesamt eine zeitliche Vergleichbarkeit gegeben.

Für die Landeshauptstadt Hannover und Aurich fließen für das Berichtsjahr 2019 einmalig 13 Monate in die Statistik der Ausgaben und Einnahmen ein (Leistungsmonate Januar 2019 bis Januar 2020). Ursache hierfür ist die Umstellung auf das

Prinzip der Kassenwirksamkeit. Die Abweichung der Ausgaben beträgt rund 766 000 Euro. Für die betroffenen Gebiete ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit den vorangegangenen Berichtszeiträumen damit eingeschränkt.

## **7 Kohärenz**

### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

#### **Sozialhilfe**

Seit dem 1. November 1993 erhalten Asylbewerber und Asylbewerberinnen sowie sonstige nach dem AsylbLG berechnete Personen bei Bedürftigkeit anstelle der Sozialhilfe Leistungen nach dem AsylbLG. 1994 wurde erstmals die Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen getrennt von der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe veröffentlicht.

#### **Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberleistungen**

Aufgrund der oben beschriebenen Anforderung der Kassenwirksamkeit für die Erfassung der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen in der Statistik werden zum Teil auch Ausgaben und Einnahmen von Leistungen, die bereits im Berichtsvorjahr gewährt wurden und erst im aktuellen Berichtsjahr kassenwirksam werden, in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen erfasst. Zwischen der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen und den Statistiken der Empfänger von Asylbewerberleistungen nach dem AsylbLG besteht dadurch keine vollständige Kohärenz. Dies gilt insbesondere für die Ausgaben und Einnahmen bzw. die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG, da in manchen Bundesländern teilweise durch erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgende Sammelabrechnungen die Ausgaben für diese Leistungen erst deutlich nach dem Lieferzeitpunkt der auskunftspflichtigen Stellen an das zuständige Statistische Landesamt erfolgt. Die entsprechenden Ausgaben werden dann erst in der Statistik des Leistungsfolgejahres erfasst.

#### **Jahresrechnungsergebnisse der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände**

In die Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen fließen die tatsächlichen Zahlungsströme, d. h. die kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen der Träger von Asylbewerberleistungen im Laufe eines Berichtsjahres bis zum 31.12. ein (mit Ausnahme der in Kapitel 2.1.1 genannten Leistungen und Beträge). Hierunter fallen zum Teil auch Ausgaben, die im Berichtsvorjahr gewährt wurden. Grundlage hierfür ist der Finanzhaushalt, nicht der Ergebnishaushalt. Für die zeitliche Abgrenzung der Zahlungsströme ist der Buchungszeitpunkt ausschlaggebend.

In der Jahresrechnungsstatistik der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände werden die Auszahlungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne die Stadtstaaten) für Asylbewerberleistungen nach dem AsylbLG gegliedert erfasst. Grundlage sind die Einzahlungen und Auszahlungen der kommunalen Finanzrechnung, also die Vorgänge, die tatsächlich in einem Berichtsjahr kassenwirksam werden.

### **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

### **7.3 Input für andere Statistiken**

Nicht relevant.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

### **8.1 Verbreitungswege**

#### **Pressemitteilungen**

In der Regel wird einmal jährlich eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen des jeweiligen Vorjahres unter <https://www.destatis.de> veröffentlicht.

#### **Veröffentlichungen**

Die Ergebnisse der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen werden online im Internet unter [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Asylbewerberleistungen/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Asylbewerberleistungen/_inhalt.html) angeboten.

#### **Online-Datenbank**

- Daten in GENESIS-Online unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>
- Daten im Informationssystem der Gesundheitsberichterstattung des Bundes unter <http://www.gbe-bund.de>.

#### **Zugang zu Mikrodaten**

Nicht verfügbar.

#### **Sonstige Verbreitungswege**

Keine.

## **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

Nicht vorhanden.

## **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

### **Veröffentlichungskalender**

Der Veröffentlichungszeitpunkt der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen ist nicht im Veröffentlichungskalender festgehalten. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen erfolgt in der Regel im August für das vorangegangene Berichtsjahr und ist allen Nutzergruppen ab der Erstveröffentlichung zugänglich.

### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

Nicht relevant.

### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Die Ergebnisse sind nach Veröffentlichung für alle Nutzerinnen und Nutzer frei zugänglich.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Keine.

**Statistik der Ausgaben und Einnahmen  
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz  
ab Berichtsjahr 2020**

Die Unterlage dient ausschließlich als Übersicht der zu übermittelnden Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen sowie der jeweiligen Position und Anzahl der entsprechenden Satzstellen. Die Übermittlung der Daten ist gemäß den detaillierten Erläuterungen in der Fachinformation vorzunehmen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

**Allgemeine Angaben**

Identnummer

Art des Trägers

Örtlich

Überörtlich

1  Bogenart

2-9 

<input type="checkbox"/>								
Land	Kreis	Gemeinde						

10  1

10  2

FÜR IHRE UNTERLAGEN

**Ausgaben (Auszahlungen)**

Art der Hilfe	Produktgruppe 313	Unterabschnitt 42	Zeilen-Nr.	Hilfeleistungen	
				außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
				Konto 7331	Konto 7332
				Gr 791	Gr 792
				Volle Euro	
	Sst		11-12	13-22	23-32
<b>Leistung in besonderen Fällen</b> (§ 2 AsylbLG)	<b>3130</b>	<b>420</b>	10	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Hilfe zum Lebensunterhalt	31301	4201	11	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII und Teil II des Neunten Buches Sozialgesetzbuch	31302	4202	12	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>Grundleistungen</b> (§ 3 AsylbLG)	<b>3131</b>	<b>421</b>	20	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sachleistungen	31311	4211	21	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Wertgutscheine	31312	4212	22	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse	31313	4213	23	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geldleistungen für den Lebensunterhalt	31314	4214	24	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG)</b>	<b>3132</b>	<b>422</b>	30	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG)</b>	<b>3133</b>	<b>423</b>	40	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)</b>	<b>3134</b>	<b>424</b>	50	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sachleistungen	31341	4241	51	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geldleistungen	31342	4242	52	<input type="text"/>	<input type="text"/>

**Einnahmen (Einzahlungen)**

Art der Einnahmen (Einzahlungen) (Produktgruppe 313, Abschnitt 42)	Satzstelle	Einnahmen (Einzahlungen)	
		außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
		Volle Euro	
	11-12	60	70
<b>Aufwendungsersatz; Kostenersatz; Rückzahlung gewährter Hilfen</b>			
(Tilgung und Zinsen von Darlehen)			
Konten/Untergruppen	13-22	6211, 6215/241, 249	6221, 6225/251, 259
<b>Leistungen Dritter</b>			
Übergeleitete Ansprüche und Unterhaltsan- sprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unter- haltsverpflichtete; sonstige Ersatzleistungen			
Konten/Untergruppen	23-32	6212, 6214/243, 247	6222, 6224/253, 257
<b>Leistungen von Sozialleistungsträgern</b>			
Konten/Untergruppen	33-42	6213/245	6223/255

FÜR IHRE UNTERLAGEN

## Statistik der Ausgaben und Einnahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes

### Fachinformation zur Statistik ab dem Berichtsjahr 2021

Änderungen/Ergänzungen gegenüber dem Vorjahr sind mit gelber Markierung hinterlegt und am Ende des Dokumentes als Anlage beigefügt.

#### Allgemeine Informationen

##### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr als Vollerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die finanziellen Auswirkungen des AsylbLG bereitgestellt werden. Die Angaben werden zudem für die weitere Planung und Fortentwicklung des AsylbLG benötigt.

##### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Verbindung mit dem BStatG<sup>1</sup>.

Erhoben werden die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 3 AsylbLG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Absatz 6 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 12 Absatz 6 Satz 3 AsylbLG sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

---

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

### Hilfsmerkmale, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

### Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In der jährlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen werden die Aufwendungen für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfasst. Hierzu zählen auch die Leistungen nach § 2 AsylbLG, die in Anwendung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt werden.

**Nicht** erfasst werden in der jährlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen:

- Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit Leistungen nach § 5a und § 5b AsylbLG. Bei diesen Leistungen handelt es sich nicht um von den Trägern für Asylbewerberleistungen zu gewährende Leistungen nach dem AsylbLG. Sie sind daher nicht Teil der statistischen Erfassung.
- die Erstattungen von Aufwendungen der Träger für Asylbewerberleistungen untereinander (z.B. § 10b AsylbLG);
- die Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden;
- die Verwaltungskosten der Träger und sonstigen Stellen;
- die Kosten der erzieherischen Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VII), auch wenn Leistungen nach den Vorschriften des SGB XII auf der Rechtsgrundlage des § 35a SGB VII erbracht werden;

- die Investitionskosten für Bauleitung, Baustelleneinrichtung etc., da diese Kosten grundsätzlich keinen personenbezogenen Charakter haben;

Damit ist für die statistische Erfassung der Aufwand des jeweiligen Trägers maßgebend, der direkt für Leistungen an den Letztempfänger erbracht wird. Zuweisungen, Umlagen, Erstattungen und Darlehen der Träger bzw. der öffentlichen Haushalte untereinander sind nicht zu erfassen. Die entsprechenden Beträge dürfen generell von der zahlenden Stelle nicht als Ausgaben/Auszahlungen und von der empfangenden Stelle nicht als Einnahmen/Einzahlungen zur Statistik gemeldet werden. Dies gilt auch für den Fall bei zunächst ungeklärter Zuständigkeit (wie bis einschließlich Berichtsjahr 2019 in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes der Fall).

### Meldung zur Statistik

Die Meldung ist nach Ende des Berichtsjahres abzugeben. Es ist darauf zu achten, dass alle Beträge – mit Ausnahme der angegebenen Einschränkungen – in die Statistik übernommen werden. Es sind die tatsächlichen Zahlungsströme, d.h. die kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen für die Leistungen nach dem AsylbLG aus dem jeweiligen Berichtsjahr nachzuweisen. Rückzahlungen von bereits in vergangenen Berichtsjahren verbuchten Einnahmen (z.B. aufgrund eines Gerichtsurteils) bleiben unberücksichtigt und sind somit für das aktuelle Berichtsjahr nicht zu erfassen. Eine Erfassung von sogenannten „negativen Einnahmen“ ist in der Statistik nicht möglich. Grundlage hierfür ist der Finanzhaushalt, nicht der Ergebnishaushalt. Für die zeitliche Abgrenzung der Zahlungsströme ist der Buchungszeitpunkt ausschlaggebend. Anschließend ist die Meldung **bis spätestens 31. März des Folgejahres** an das zuständige Statistische Landesamt weiterzuleiten.

Fällt der Liefertermin auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Liefertermin jeweils auf den ersten folgenden Werktag.

Datenlieferungen vor Ende des Berichtszeitraums werden vom Statistischen Landesamt nicht angenommen!

Links zu Kurzanleitungen für die Datenübermittlung: [IDEV](#) bzw. [CORE-Webanwendung](#).

## Haushaltssystematik

Unabhängig von der kameralen oder doppischen Buchungsform ist die richtige Zuordnung zu den einzelnen textlichen Ausgabe- und Einnahmepositionen ausschlaggebend.

Das IDEV-Formular bildet parallel zu den Angaben der Unterabschnitte und Untergruppen aus der Kameralistik die Angaben zu Produkten und Konten der Doppik als Richtschnur ab.

### **Hinweise für Berichtsstellen mit kameraler Buchung:**

In der Finanzstatistik wird nur der Abschnitt 42 „Asylbewerberleistungen“ im Gliederungsplan erhoben.

Für die Statistik der Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden die Unterabschnitte und deren Untergliederung in der nachfolgenden Systematik aufgeführt:

UA 420: Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG

4201: Hilfe zum Lebensunterhalt

4202: Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII

UA 421: Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

4211: Sachleistungen

4212: Wertgutscheine

4213: Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse

4214: Geldleistungen für den Lebensunterhalt

UA 422: Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG

UA 423: Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG

UA 424: Sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG

4241: Sachleistungen

4242: Geldleistungen

Die Nummernsystematik der Unterabschnitte und ihrer Untergliederungen ist statistikspezifisch und dient der Durchführung der Statistik der Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Daher kann sich die Nummernsystematik der Unterabschnitte in der kommunalen Buchführung von der oben stehenden Systematik unterscheiden.

Hinsichtlich des **Gruppierungsplans** sind bei den

- Ausgaben (Auszahlungen) die beiden zur Gruppe 79 „Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ zählenden Untergruppen 791 (außerhalb von Einrichtungen) und 792 (in Einrichtungen)
- Einnahmen (Einzahlungen) die Gruppen 24 und 25 (Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von und in Einrichtungen) sowie die dazugehörigen Untergruppen zu unterscheiden.

**Hinweise für Berichtsstellen mit doppischer Buchung:**

Die Produktgruppe nach dem gültigen Produktrahmen lautet „313 Hilfen für Asylbewerber“.

Eine weitere Untergliederung ist zum jetzigen Zeitpunkt in der maßgeblichen statistischen Systematik für Kommunen nicht vorgesehen.

Für die Statistik der Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden die Produktgruppen in der nachfolgenden Systematik aufgeführt:

3130: Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG

31301: Hilfe zum Lebensunterhalt

31302: Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII

3131: Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

31311: Sachleistungen

31312: Wertgutscheine

31313: Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse

31314: Geldleistungen für den Lebensunterhalt

3132: Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG

3133: Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG

3134: Sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG

31341: Sachleistungen

31342: Geldleistungen

Die Nummernsystematik der Vier- und Fünfsteller ist statistikspezifisch und dient der Durchführung der Statistik der Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Daher kann sich die Nummernsystematik der Produktgruppen in der kommunalen Buchführung von der oben stehenden Systematik unterscheiden.

Hinsichtlich des finanzstatistischen **Kontenrahmens** sind bei den

- Ausgaben (Auszahlungen) die beiden Konten 7331 und 7332 (Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von und in Einrichtungen),
- Einnahmen (Einzahlungen) die beiden Konten 621 und 622 (Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von und in Einrichtungen) sowie die jeweils zugehörigen Konten

zu unterscheiden.

Sämtliche Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen sind in voller Höhe (100 %) und auf volle Euro gerundet nachzuweisen. Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden bleiben unberücksichtigt, d. h. die Erstattungen werden von den Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen weder abgezogen noch hinzugerechnet.

## Ausgaben/Auszahlungen für Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Die Spalte „St“ (Stellen) kennzeichnet im Folgenden die für das jeweilige Merkmal benötigte Stellenzahl/Datenlänge.

Merkmalsname	St.	Beschreibung																																																												
Bogenart	1	6 = Ausgaben und Einnahmen																																																												
<b>Regionalschlüssel der auskunftgebenden Stelle</b>																																																														
Identnummer (Land)	2	Die Signierung der Identnummer für das Land, den Kreis und die Gemeinde der auskunftgebenden Stelle erfolgt mittels der <b>amtlichen Gemeindeschlüsselnummer</b> . Die regionale Signierung für die <b>auskunftgebende Stelle (Identnummer)</b> ist – wie bisher – nach folgendem Muster vorzunehmen:																																																												
Identnummer (Regierungsbezirk)	1																																																													
Identnummer (Kreis)	2																																																													
Identnummer (Gemeinde)	3																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Melder/auskunftgebende Stelle</th> <th>Land</th> <th>Kreis</th> <th>Gemeinde</th> <th>Art des Trägers</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Überörtlicher Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>999</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td colspan="5"><b>Örtlicher Träger:</b></td> </tr> <tr> <td>Landkreis</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td></td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Kreisfreie Stadt</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>000</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td colspan="5"><b>Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:</b></td> </tr> <tr> <td>Landkreis</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td></td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Kreisfreie Stadt</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>000</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td colspan="5"><b>Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:</b></td> </tr> <tr> <td>Überörtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Örtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>			Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Art des Trägers	Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	2	<b>Örtlicher Träger:</b>					Landkreis	GV 100	GV 100		1	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1	Gemeinde	GV 100	GV 100	GV 100	1	<b>Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:</b>					Landkreis	GV 100	GV 100		2	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2	<b>Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:</b>					Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2	Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1
Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Art des Trägers																																																										
Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	2																																																										
<b>Örtlicher Träger:</b>																																																														
Landkreis	GV 100	GV 100		1																																																										
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1																																																										
Gemeinde	GV 100	GV 100	GV 100	1																																																										
<b>Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:</b>																																																														
Landkreis	GV 100	GV 100		2																																																										
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2																																																										
<b>Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:</b>																																																														
Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2																																																										
Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1																																																										
<p><u>Zu beachten:</u> Die Regionalangaben für Land, Regierungsbezirk, Kreis und Gemeinde sind <b>Pflichtangaben</b>. Die Angaben zur Gemeinde sind entsprechend der angegebenen Beschreibung zu befüllen. Grundlage ist der für das Berichtsjahr gültige Stand des Gemeindeleitbandes GV 100 unter</p>																																																														

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Berücksichtigung der Satzart 60. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt. Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle ist so vorzunehmen, dass diese Stelle bei Einbeziehung der Angabe zur Art des Trägers eindeutig erkennbar ist.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die im Erhebungsbogen zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis der auskunftgebenden Stelle setzt sich im Gemeindeleitband GV 100 zusammen aus einer Stelle zum Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.</p>
<b>Angaben zum Träger</b>		
Art des Trägers	1	<p>Bei den Angaben zur <b>Art des Trägers</b> ist zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern zu unterscheiden.</p> <p><b>Örtlicher Träger:</b> Dies sind die nach Landesrecht für die dezentrale Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auf Gemeinde- und Kreisebene. Werden von den Landkreisen kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem AsylbLG herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls „Örtlicher Träger“ anzugeben.</p> <p><b>Überörtlicher Träger:</b> Dies sind höhere Kommunalbehörden sowie die Länder selbst, sofern diese für die Durchführung des AsylbLG zuständig sind. Werden von den überörtlichen Trägern örtliche Träger sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von ihren Aufgaben nach dem AsylbLG herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls „Überörtlicher Träger“ anzugeben.</p>
<p><b>Art der Ausgaben bzw. Art der Einnahmen</b>  <u>WICHTIG:</u> Eine separate Erfassung der Art der Ausgaben bzw. der Einnahmen ist nur bei einer Meldung mit eSTATISTIK.core erforderlich! Die nachfolgende Beschreibung zur Art der Ausgaben bzw. Art der Einnahmen ist bei einer Meldung über das IDEV-Formular nicht relevant und kann vernachlässigt werden. Bitte beachten Sie bei einer Meldung mit eSTATISTIK.core auch die Angaben in der Liefervereinbarung!</p>		

Merkmalsname	St.	Beschreibung		
<p>Bei einer Meldung mit eSTATISTIK.core wird – wie bisher – <b>ab Satz bzw. Zeile 2</b> je Ausprägung des Merkmals "Art_der_Ausgaben_u_Einnahmen" (Position 1 im Satz) ein Satz, bzw. eine Zeile berücksichtigt, mit der den Ausgaben bzw. Einnahmen in den nachfolgenden Positionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2: „Ausgaben außerhalb von Einrichtungen“ oder „Aufwendungsersatz, Kostenersatz und Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)“</li> <li>- 3: „Ausgaben in Einrichtungen“ oder „Leistungen Dritter für übergeleitete Ansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete; sonstige Ersatzleistungen“</li> <li>- 4: Leistungen von Sozialleistungsträgern</li> </ul> <p>die jeweilige Art zugeordnet wird.</p> <p>Diese Zuordnung der Art der Ausgaben und Einnahmen erfolgt nach folgendem Muster:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p><b>Art der Ausgaben:</b></p> <p>10 - Leistungen in besonderen Fällen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>11 - Hilfe zum Lebensunterhalt</li> <li>12 - Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII</li> </ul> <p>20 - Grundleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>21 - Sachleistungen</li> <li>22 - Wertgutscheine</li> <li>23 - Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse</li> <li>24 - Geldleistungen für den Lebensunterhalt</li> <li>30 - Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt</li> </ul> <p>40 - Arbeitsgelegenheiten</p> <p>50 - Sonstige Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>51 - Sachleistungen</li> <li>52 - Geldleistungen</li> </ul> </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p><b>Art der Einnahmen</b></p> <p>60 - Einnahmen außerhalb von Einrichtungen</p> <p>70 - Einnahmen in Einrichtungen</p> </td> </tr> </table>			<p><b>Art der Ausgaben:</b></p> <p>10 - Leistungen in besonderen Fällen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>11 - Hilfe zum Lebensunterhalt</li> <li>12 - Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII</li> </ul> <p>20 - Grundleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>21 - Sachleistungen</li> <li>22 - Wertgutscheine</li> <li>23 - Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse</li> <li>24 - Geldleistungen für den Lebensunterhalt</li> <li>30 - Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt</li> </ul> <p>40 - Arbeitsgelegenheiten</p> <p>50 - Sonstige Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>51 - Sachleistungen</li> <li>52 - Geldleistungen</li> </ul>	<p><b>Art der Einnahmen</b></p> <p>60 - Einnahmen außerhalb von Einrichtungen</p> <p>70 - Einnahmen in Einrichtungen</p>
<p><b>Art der Ausgaben:</b></p> <p>10 - Leistungen in besonderen Fällen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>11 - Hilfe zum Lebensunterhalt</li> <li>12 - Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII</li> </ul> <p>20 - Grundleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>21 - Sachleistungen</li> <li>22 - Wertgutscheine</li> <li>23 - Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse</li> <li>24 - Geldleistungen für den Lebensunterhalt</li> <li>30 - Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt</li> </ul> <p>40 - Arbeitsgelegenheiten</p> <p>50 - Sonstige Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>51 - Sachleistungen</li> <li>52 - Geldleistungen</li> </ul>	<p><b>Art der Einnahmen</b></p> <p>60 - Einnahmen außerhalb von Einrichtungen</p> <p>70 - Einnahmen in Einrichtungen</p>			

**Die Unterscheidung der Kategorien "in Einrichtungen" und "außerhalb von Einrichtungen" stellt auf den gewöhnlichen Wohn- oder Aufenthaltsort des Leistungsempfängers ab. Im Falle von Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt ist es deshalb unerheblich, ob diese Leistungen ambulant oder stationär erbracht wurden.**

#### **Ausgaben (Auszahlungen) / Einnahmen (Einzahlungen) außerhalb von Einrichtungen**

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für Leistungsberechtigte, die dezentral (d.h. außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG und Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 53 AsylG) untergebracht sind, werden in der Rubrik "außerhalb von Einrichtungen" erfasst.

#### **Ausgaben (Auszahlungen) / Einnahmen (Einzahlungen) in Einrichtungen**

Die Kategorie "in Einrichtungen" umfasst den Aufwand für Leistungsempfänger, die in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Asylgesetz (AsylG) und Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 53 AsylG untergebracht sind.

Wenn der Träger die Unterkunft als Gemeinschaftsunterkunft bezeichnet, sollte dies bei der statistischen Erfassung übernommen werden. Als Gemeinschaftsunterkunft zählen die Unterkünfte, die von staatlicher Seite den Asylbewerbern nach der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung zur Verfügung gestellt und betreut werden. Wird eine ganze Wohnung oder der Eingang einer staatlich betriebenen Gemeinschaftsunterkunft von mehr als einem Leistungsempfänger-Haushalt mit Küchen- und Sanitätsbereich genutzt, handelt es sich somit um eine Gemeinschaftsunterkunft. Dies gilt auch, wenn zwei verschiedene Haushalte in einer solchen Wohnung oder in einem Raum leben, auch wenn es nur zwei Personen sind. Die Zusammensetzung der in den Unterkünften untergebrachten Personenkreise (Asylbewerber, Obdachlose, Nichtsesshafte usw.) ist hierfür irrelevant.

Besteht dagegen die Möglichkeit zur Nutzung eines eigenen Küche- und Sanitärbereichs sowie eines eigenen Wohnungseingangs und leben in dieser Wohnung nur Personen aus einem Haushalt, handelt es sich um eine dezentrale Unterbringung. Gleiches gilt, wenn der Wohnraum nicht von staatlicher Seite zur Verfügung gestellt und betreut wird und mehrere Haushalte eine Wohngemeinschaft bilden.

#### **Hinweis:**

**Liegen für die Unterbringung der Leistungsberechtigten lediglich die Gesamtkosten vor, so dass eine Unterscheidung der Unterkunftskosten für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG bzw. § 3 AsylbLG nicht möglich ist, sind die Gesamtkosten für die Unterbringung anteilig entsprechend der Anzahl der Leistungsberechtigten nach den §§ 2 und 3 AsylbLG bzw. schätzungsweise auf die entsprechenden Erhebungsmerkmale aufzuteilen."**

**Erläuterungen zu den einzelnen Ausgaben (Auszahlungs-) und Einnahmen(Einzahlungs-)positionen  
Ausgaben/Auszahlungen**

Erfasst werden die Ausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts von Asylsuchenden auf Grundlage des Leistungsanspruchs nach dem AsylbLG. Ausschlaggebend sind somit die ausschließlich für die Leistungsberechtigten bestimmten Ausgaben im Rahmen des AsylbLG.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG)	10	<p>Produkt: 3130 Unterabschnitt: 420</p> <p>Unter den gesetzlichen Voraussetzungen werden nach § 2 AsylbLG den Leistungsberechtigten anstelle der in §§ 3 bis 6 AsylbLG vorgesehenen Hilfen Leistungen entsprechend dem SGB XII gewährt. Zur Deckung des Bedarfs kommt hier in erster Linie die <b>Hilfe zum Lebensunterhalt</b> in Frage; besteht die Notlage in einer Beeinträchtigung der Gesundheit oder liegt eine spezielle soziale Schwierigkeit vor, so werden die entsprechenden <b>Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII und Teil II des Neunten Buches Sozialgesetzbuch</b> gewährt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Ausgaben für Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG entsprechen der Summe der beiden nachfolgend zu erfassenden Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt und der Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII <b>und Teil II des Neunten Buches Sozialgesetzbuch</b>.</p>
Hilfe zum Lebensunterhalt	10	<p>Die Ausgaben (Auszahlungen) für die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) gem. dem Dritten Kapitel des SGB XII beinhalten sämtliche – auch darlehensweise gewährten – Aufwendungen für die laufenden und einmaligen Leistungen der HLU. Hierzu zählt auch die Übernahme von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung.</p> <p>Die <b>Ausgaben (Auszahlungen) für Leistungen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe</b> von Empfängern von Asylbewerberleistungen nach § 2 AsylbLG sind ebenfalls zu den „Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG) – Hilfe zum Lebensunterhalt“ (Zeilennummer 11) zu zählen.</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Bei den <b>Leistungen für Unterkunft</b> wird die tatsächlich gezahlte Miete inklusive Nebenkosten erfasst, die dem Leistungsberechtigten gewährt wurde. Ggf. sind die anrechenbaren Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie Verpflegung den landesspezifischen Ausführungs- bzw. Durchführungsverordnungen zum AsylbLG zu entnehmen.</p> <p>Im Gegensatz zur <b>Anmietung zählt der Kauf</b> von Gebäuden, Wohncontainern, Zelten etc. durch die für das AsylbLG zuständigen Stellen sowie die Herrichtung von Gemeinschaftsunterkünften <u>nicht</u> zu den Leistungen nach dem AsylbLG und ist somit nicht zu erfassen. Investitionskosten im Zusammenhang mit der Einrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten für Asylsuchende – wie der Einbau von Sanitär- und Heizanlagen – gehören ebenfalls nicht zu den Lebensunterhaltsleistungen nach dem AsylbLG.</p> <p>Die Einmalzahlungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie nach § 144 SGB XII in Höhe von 150 Euro an Leistungsberechtigte, denen für den Monat Mai 2021 Leistungen nach § 2 AsylbLG gezahlt werden, sind auch unter „Hilfe zum Lebensunterhalt“ zu erfassen.</p>
<b>Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII und Teil II des Neunten Buches Sozialgesetzbuch</b>	10	<p>Nachgewiesen werden die Ausgaben (Auszahlungen) für die Hilfen nach den Kapiteln 5 bis 9 SGB XII <b>und Teil II des Neunten Buches Sozialgesetzbuch</b>.</p> <p>Ferner werden hier die Ausgaben (Auszahlungen) für Erstattungen an die Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 7 SGB V erfasst.</p> <p><u>Hinweis:</u> Bei Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Einrichtung werden bei gleichzeitiger Gewährung von Leistungen nach den Kapiteln 5 bis 9 SGB XII die Ausgaben (Auszahlungen) getrennt nach denen der Hilfe zum Lebensunterhalt und denen der Leistungen nach den Kapiteln 5 bis 9 SGB XII erfasst <b>und Teil II des Neunten Buches Sozialgesetzbuch!</b></p>
<b>Grundleistungen</b>		
<b>Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)</b>	10	Produkt: 3131 Unterabschnitt: 421

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Die Grundleistungen umfassen den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts. Diese Leistungen werden vorrangig in Form von Sachleistungen gewährt. Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Geldleistungen Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Sachleistungen im gleichen Wert gewährt werden. Dementsprechend differenziert sind die Ausgaben (Auszahlungen) für die gewährten Grundleistungen zur Statistik zu melden.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Gegensatz zu den Kosten zur Anmietung von Gebäuden, Wohncontainern, Zelten, etc. zählt der Kauf von Gebäuden, Wohncontainern, Zelten, etc. durch die für das AsylbLG zuständigen Stellen sowie die Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften nicht zu den Leistungen nach dem AsylbLG und ist somit nicht zu erfassen. Investitionskosten im Zusammenhang mit der Einrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten für Asylsuchende – wie der Einbau von Sanitär- und Heizanlagen – gehören ebenfalls nicht zu den Lebensunterhaltsleistungen nach dem AsylbLG.</li> <li>- Die Ausgaben für Grundleistungen nach § 3 AsylbLG entsprechen der Summe der nachfolgend zu erfassenden Ausgaben für Sachleistungen, Wertgutscheine, Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse und Geldleistungen für den Lebensunterhalt.</li> </ul>
<b>Sachleistungen</b>	10	<p><b>Sachleistungen</b> umfassen auch die leihweise zur Verfügung gestellten Gebrauchsgüter des Haushalts (auch Möbel). Die Miete, die direkt an den Vermieter gezahlt wird, zählt ebenfalls zu den Sachleistungen. Ggf. sind die anrechenbaren Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie Verpflegung den landesspezifischen Ausführungs- bzw. Durchführungsverordnungen zum AsylbLG zu entnehmen.</p> <p>Die <b>Ausgaben für Leistungen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe</b> von Empfängern von Asylbewerberleistungen nach § 3 AsylbLG sind ebenfalls zu den <b>Sachleistungen</b> zu zählen.</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Wertgutscheine	10	Werden Grundleistungen in Form von <b>Wertgutscheinen</b> gewährt, sind diese hier separat zu erfassen.
Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse	10	Zu den <b>Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse</b> zählen hier ausschließlich die in § 3a Absatz 1 AsylbLG genannten monatlichen Geldbeträge.
Geldleistungen für den Lebensunterhalt	10	<p>Zu den <b>Geldleistungen für den Lebensunterhalt</b> zählen die in § 3a Absatz 2 AsylbLG genannten Beträge für den Haushalt, die anstelle der Sachleistungen gewährt werden.</p> <p>Die Einmalzahlungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie nach § 144 SGB XII in Höhe von 150 Euro an Leistungsberechtigte, denen für den Monat Mai 2021 Grundleistungen nach § 3 AsylbLG gezahlt werden, sind auch unter „Geldleistungen für den Lebensunterhalt“ zu erfassen.</p>
Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG)	10	<p>Produkt: 3132 Unterabschnitt: 422</p> <p>Hierzu zählen folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln;</li> <li>- sonstige Leistungen, die zur Genesung, Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlich sind;</li> <li>- Versorgung mit Zahnersatz, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist;</li> <li>- ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung für werdende Mütter und Wöchnerinnen einschließlich Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel; amtlich empfohlene Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen.</li> </ul>
Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG)	10	<p>Produkt: 3133 Unterabschnitt: 423</p> <p>Hierzu zählen die nach § 5 AsylbLG zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung;</li> <li>- bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern.</li> </ul>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p><u>Hinweis:</u>  Ausgaben im Zusammenhang mit Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ nach § 5a AsylbLG und mit sonstigen Maßnahmen zur Integration nach § 5b AsylbLG sind nicht zu erfassen. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich nicht um von den Trägern für Asylbewerberleistungen zu gewährende Leistungen.</p>
<b>Sonstige Leistungen</b>		
<b>Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)</b>	10	<p>Produkt: 3134  Unterabschnitt: 424  Hierunter fallen die sonstigen Leistungen, die nur gewährt werden, wenn sie im Einzelfall</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich,</li> <li>- zur Deckung der besonderen Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.</li> </ul> <p><u>Hinweis:</u>  Die Ausgaben für sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG entsprechen der Summe der nachfolgend zu erfassenden Ausgaben für Sachleistungen und Geldleistungen.</p>
<b>Sachleistungen</b>	10	Die Ausgaben (Auszahlungen) für die sonstigen Leistungen sind differenziert nach <b>Sach-</b> oder <b>Geldleistungen</b> zu melden.
<b>Geldleistungen</b>	10	Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Hat jemand in einem Eilfall einem anderen Leistungen erbracht (§ 6a AsylbLG), sind die erstatteten Leistungen entsprechend ihrer Ausgaben (Auszahlungs-)positionen nach § 3 AsylbLG (Grundleistungen), § 4 AsylbLG (Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt) bzw. § 6 AsylbLG (Sonstige Leistungen) zu erfassen.

## Einnahmen/Einzahlungen

Die Einnahmen (Einzahlungen) werden unterteilt nach Einnahmearten sowie der Unterbringungsform (außerhalb von/in Einrichtungen) nachgewiesen. Für die einzelnen Hilfearten gelten die gleichen Produkt- und Unterabschnittsnummern wie bei den Ausgaben/Auszahlungen:

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<b>Aufwendungsersatz, Kostenersatz und Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)</b>	10	<p>Hierunter fallen bei Gewährung von Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) oder anderer Leistungen (§§ 4 bis 6 AsylbLG) die Zahlungen des Leistungsempfängers selbst sowie des in § 7 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG beschriebenen Personenkreises. Demnach haben Leistungsberechtigte für sich und ihre Familienangehörigen dem Kostenträger die Kosten für erhaltene Sachleistungen in einer Einrichtung zu erstatten. Die Einzelheiten diesbezüglich regelt § 7 AsylbLG.</p> <p>In den besonderen Fällen, in denen die Leistungsberechtigten Leistungen entsprechend dem SGB XII erhalten, zählen hierzu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zahlungen des Leistungsberechtigten selbst sowie des in § 19 Absatz 1 und 4 SGB XII beschriebenen Personenkreises; nach § 19 Absatz 5 SGB XII sind diese Personen zu Aufwendungsersatz verpflichtet;</li> <li>- Kostenersatz nach § 103 SGB XII bei schuldhaftem Verhalten sowie Kostenersatz durch den Erben der leistungsberechtigten Person oder dessen Ehegatte/in oder dessen Lebenspartner/in nach § 102 SGB XII;</li> <li>- Tilgung und Zinsen von Darlehen.</li> </ul>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Generell sind hier auch die Beträge anzugeben, die aus Rückzahlungen zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem AsylbLG resultieren (Rückforderungen). Rückforderungen aus vergangenen Berichtsjahren, die z.B. aufgrund eines Gerichtsurteils für nichtig erklärt wurden, bleiben im aktuellen Berichtsjahr unberücksichtigt. Die Verbuchung von sogenannten „<b>negativen Einnahmen</b>“ ist in der Statistik <b>nicht</b> zu erfassen.</p>
<p><b>Leistungen Dritter für übergeleitete Ansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete; sonstige Ersatzleistungen</b></p>	<p>10</p>	<p>Hierunter fallen Einnahmen (Einzahlungen) nach § 7 Absatz 4 AsylbLG sowie bei Gewährung von Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) oder anderen Leistungen (§§ 4 bis 6 AsylbLG) die Leistungen Unterhaltspflichtiger nach § 9 Absatz 2 AsylbLG.</p> <p>In den besonderen Fällen, in denen die Leistungsberechtigten Leistungen entsprechend dem SGB XII erhalten, zählen hierzu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einnahmen (Einzahlungen) der Sozialhilfeträger nach §§ 93, 94 SGB XII; dabei sind nur tatsächlich übergegangene Unterhaltsleistungen zu erfassen. Sofern lediglich die Ansprüche geltend gemacht wurden, aber noch keine echten Einnahmen (Einzahlungen) vorliegen, sind hierüber keine Angaben zu machen.</li> <li>- Zahlungen aufgrund gesetzlich übergegangener Ansprüche gegen Arbeitgeber (§ 115 SGB X) und Schadensersatzpflichtige (§ 116 SGB X).</li> </ul> <p>Des Weiteren fallen hierunter Erstattungen von Verpflichteten (§ 68 Absatz 1 Satz 1 AufenthG), wenn die für die Gewährung von Asylbewerberleistungen zuständige Behörde die Kosten für Lebensunterhaltsleistungen (§ 8 AsylbLG) zuvor gewährt hat, weil ihr zum Zeitpunkt der Bearbeitung nicht bekannt war, dass eine Verpflichtung vorliegt, oder weil der Verpflichtete nicht gezahlt hat.</p>
<p><b>Leistungen von Sozialleistungsträgern</b></p>	<p>10</p>	<p>Hier sind die Leistungen der Träger von Sozialleistungen nachzuweisen (§ 9 Absatz 2 AsylbLG). Ferner zählen hierzu die Einnahmen (Einzahlungen) nach §§ 44 bis 50 sowie §§ 102 bis 114 SGB X.</p> <p>Wird einem Leistungsberechtigten ein Darlehen nach § 140 Absatz 2 SGB IX gewährt und wird dieses Darlehen letztendlich von einem Sozialleistungsträger zurückgezahlt, dann ist diese Rückzahlung unter der Position „Leistungen von Sozialleistungsträgern“ zu erfassen.</p>

## **Anlage: Änderungshistorie gegenüber Berichtsjahr 2020**

- Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG) (S. 11)
- Leistungen nach dem 5-9 Kapitel SGB XII (S. 12)

Ergänzt mit der Erfassung der "Covid-Einmalzahlungen" am 13. April 2021

- Hilfe zum Lebensunterhalt (S. 12)
- Geldleistungen für den Lebensunterhalt (S. 14)

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		<b>CSV - Datensatzbeschreibung</b>		
<b>ErhebungSID</b>	1010410000099			
<b>EVAS-Nr.</b>	22211	<b>EVAS - Bezeichnung</b>	<b>Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen</b>	
<b>Statistik ID</b>	0104	<b>gültig ab BZR</b>	Jahr 2012	
<b>Periodizität</b>	jährlich	<b>Länderkennung</b>	Verbund	
<b>Feldtrenner</b>	;	<b>Encoding</b>		
<b>Dezimalzeichen</b>	,			
<b>Bearbeiter</b>	Frau Hagemann	Statistisches Bundesamt	0611/75-2392	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
<u>Satz bzw. Zeile 1</u>				
BerichtseinheitID	1	5 - 8	Zeichenkette	Gemeindegemeinschaft - Land, Regierungsbezirk, Kreis, Gemeinde (Gemeinde leer bei Kreismeldung)
Art_des_Traegers	2	1	Zeichenkette	1 = örtlicher Träger 2 = überörtlicher Träger
<u>ab Satz bzw. Zeile 2, je Ausprägung des Merkmals "Art der Ausgaben u Einnahmen" ein Satz, bzw. eine Zeile</u>				
Art_der_Ausgaben_u_Einnahmen	1	2	Zeichenkette	10 = Leistungen in besonderen Fällen 11 = Hilfe zum Lebensunterhalt 12 = Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII 20 = Grundleistungen 21 = Sachleistungen 22 = Wertgutscheine 23 = Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse 24 = Geldleistungen für den Lebensunterhalt 30 = Leistungen bei Krankheit 40 = Arbeitsgelegenheiten 50 = Sonstige Leistungen 51 = Sachleistungen 52 = Geldleistungen 60 = Einnahmen außerhalb von Einrichtungen 70 = Einnahmen in Einrichtungen
Ausgaben_ausserhalb_Einrichtungen_oder_Aufwendungsersatz	2	10	Ganzzahl	
Ausgaben_in_Einrichtungen_oder_uebergang_Anspruechen	3	10	Ganzzahl	
Leistungen_von_Sozialleistungstraegern	4	0 - 10	Ganzzahl	

## Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzerinnen und Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung/Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

### Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die Statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsergebnisse.

## Produkte und Dienstleistungen

### Informationsservice

[info@statistik-bbb.de](mailto:info@statistik-bbb.de)

Tel. 0331 8173 -1777

Fax 0331 817330 -4091

Mo–Do 8:00–15:30 Uhr, Fr 8:00–13:30 Uhr

Statistische Informationen für jedermann sowie maßgeschneiderte Aufbereitung von Daten über Berlin und Brandenburg, Auskunft, Beratung, Pressedienst.

### Standort Potsdam

Steinstraße 104–106, 14480 Potsdam

### Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

### Internet-Angebot

[www.statistik-berlin-brandenburg.de](http://www.statistik-berlin-brandenburg.de) mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Fachbeiträgen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

### Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

### Statistische Bibliothek

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

[bibliothek@statistik-bbb.de](mailto:bibliothek@statistik-bbb.de)

Tel. 0331 8173 -3540

## Datenangebot aus dem Sachgebiet

### Informationen zu dieser Veröffentlichung

Referat 13

Tel. 0331 8173 -1133

Fax 0331 817330 - 4091

[Asylbewerber@statistik-bbb.de](mailto:Asylbewerber@statistik-bbb.de)

### Weitere Veröffentlichungen zum Thema

Statistische Berichte:

- Asylbewerberleistungen sowie Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- K VI 1 / K VI 2 – j